

# Lohngleichheitsprozess in St. Gallen

Autor(en): **Ludi, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **17 (1991)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361237>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Lohnungleichheitsprozess

von Regula Ludi

Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen wird oft nicht direkt mit dem Geschlecht der erwerbstätigen Person begründet. In den meisten Fällen sind subtile Mechanismen für die schlechtere Besoldung von Frauen verantwortlich, so etwa die Tatsache, dass Berufe, die als typisch weiblich gelten oder traditionell mehrheitlich von Frauen verrichtet worden sind, weniger Prestige geniessen als sogenannte Männerberufe. Besonders krass tritt diese unterschiedliche Bewertung von Tätigkeiten im Pflegebereich zu Tage, wie bei der jüngsten Lohnungleichheitsklage einer St. Galler Lehrerin für Krankenpflege ersichtlich wird.

Margrit Blaser, Lehrerin für Krankenpflege, beschloss wegen Lohndiskriminierung vor Gericht zu gehen, nachdem der St. Galler Regierungsrat im vergangenen Dezember ihren Antrag auf besoldungsmässige Gleichstellung mit den BerufsschullehrerInnen abgelehnt hatte. Allein mit beruflichen Qualifikationen oder fachlichen Anforderungen lässt sich eine Lohndifferenz zwischen Berufsschullehrern ohne akademischen Abschluss – etwa Köche oder Bürofachlehrer – und LehrerInnen für Krankenpflege nicht rechtfertigen. Für die schlechtere Besoldung sind ganz klar geschlechtsspezifisch wirksame Gründe verantwortlich, die eng mit dem Berufsbild der Krankenpflege verknüpft sind.

## Immer noch eine weibliche Berufung?

Bettina Kurz, Verbandssekretärin des VPOD, fasste die Mechanismen der Lohndiskriminierung an einer Pressekonferenz zur Klage von Margrit Blaser mit folgenden Worten zusammen:

“Die schlechte Bezahlung von Arbeiten, die vorwiegend von Frauen verrichtet werden, hat System. Sie hängt zusammen mit dem niedrigen Prestige, das Frauenarbeit ganz allgemein hat. Die Missachtung, Ignorierung und Unterbewertung der von Frauen geleisteten Arbeit fängt ja schon bei der unbezahlten Hausarbeit und Kindererziehung an und wird in der Erwerbsarbeit fortgesetzt.“

Die Krankenpflege ist einer der traditionell weiblichen Berufe, die durch ein stark ideologisiertes Ethos immer noch eher als eine weibliche Lebensaufgabe denn als Erwerbsarbeit gelten. Die Meinung, Pflege sei ein Dienst am Nächsten, der dem angeblich weiblichen Aufopferungswillen entspreche, quasi eine weibliche “Berufung“, ist kaum auszurotten. Folglich scheint vielen noch heute eine schlechtere Bezahlung legitimiert zu sein. Wie mancher traditionelle Frauenberuf war die Krankenpflege ursprünglich Bestandteil der Hausarbeit. Mit dem Ausbau des Gesundheitssektors wurde sie professionalisiert und galt fortan als eine Erwerbsarbeit, für die Frauen von Natur aus besonders geeignet seien. Obwohl das Pflegewesen inzwischen einen grundlegenden Wandel erfahren hat – frau denke etwa an die neuen Anforderungen an das Personal infolge der Technisierung – und obwohl sich auch die Ansichten über den weiblichen Geschlechtscharakter verändert haben, hält man beharrlich an den alten Bewertungskriterien fest.

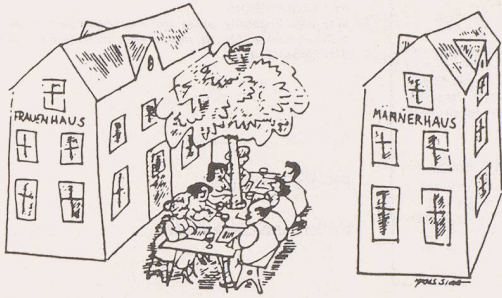
## Neues Selbstbewusstsein

Frauen in typisch “weiblichen“ Berufen sind allerdings immer weniger bereit, ihre Arbeit als minderwertig betrachten zu lassen. In einer ganzen Reihe von Prozessen und Beschwer-

## in St. Gallen

den haben in den vergangenen Jahren Krankenschwestern, Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen sowie Kindergärtnerinnen eine bessere Entlohnung gefordert und damit gegen die Gleichsetzung von weiblich mit schlecht bezahlt protestiert. In den meisten Fällen haben die Frauen, zumindest teilweise, Recht bekommen. Der Weg, mittels individuellen Klagen die Lohnungleichheit zu erlangen, ist allerdings äusserst beschwerlich. Einerseits ist die Klägerin immer noch auf sich gestellt, solange kein Verbandsklagerecht besteht, selbst wenn sie die volle Unterstützung der jeweiligen Berufsverbände geniess. Sie ist somit also auch allen Schikanen des Arbeitgebers ausgesetzt. Andererseits muss im Verfahren nach wie vor die Klägerin die Gleichwertigkeit der Arbeit beweisen und nicht der Arbeitgeber. Ausserdem ist der Gerichtsweg ein wenig effizientes Instrument, um die Lohnungleichheit zu beseitigen. Denn selbst wenn eine Frau vollumfänglich Recht bekommt, wird die Lohndiskriminierung in ähnlich gelagerten Fällen nicht beseitigt. Trotzdem ist es sehr erfreulich, dass immer mehr Frauen bereit sind, die Belastungen eines Gerichtsverfahrens auf sich zu nehmen, um eine gerechte Bezahlung ihrer Arbeit zu fordern. Solange die gesetzlichen Möglichkeiten keine anderen Mittel im Kampf gegen geschlechtsspezifische Lohndifferenzen zulassen, ist jeder Prozess ein kleiner, aber wichtiger Schritt in Richtung Lohnungleichheit.

# JA ZUR ECHTEN GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN



**Wir wollen dafür sorgen, dass sich alle Behörden gleichberechtigt aus Frauen und Männern zusammensetzen,**

weil auch heute noch, 20 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts und 10 Jahre nach Verankerung des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung,

- die Frauen gesamtschweizerisch nur 17 % der Behördenmitglieder ausmachen;
- in der Bundesversammlung lediglich 13 % Frauen sitzen;
- der Bundesrat und die meisten Kantonsregierungen sich nur aus Männern zusammensetzen;
- am Bundesgericht neben 28 Richtern nur 2 Richterinnen tätig sind und es auch an kantonalen Obergerichten nur wenige Frauen gibt;
- in vielen andern Behörden, Kommissionen, Expertengremien, Gemeinderäten usw. nur wenige oder gar keine Frauen vertreten sind.

Die Initiative wird unterstützt von:  
Adi/LdU Neuchâtel, Comité vaudois du 14 juin, Confédération romande du travail, Frauen für den Frieden Schweiz, Frauengesundheitszentrum Bern, Frauenkonferenz VPOD, Gewerkschaft Druck und Papier (GDP), Partito socialista unitario (PSU), Religiös-sozialistische Vereinigung.

**Wir wollen dafür sorgen, dass Frauen und Männer in der Sozialversicherung gleichberechtigt sind,**

weil auch heute noch:

- die Frauen für ihre Beiträge an die AHV und IV zum Teil weniger Leistungen erhalten als die Männer;
- AHV, IV, Unfall- und Krankenversicherung stark auf die traditionellen Geschlechterrollen abstellen;
- das Pensionierungsalter für Frauen und Männer unterschiedlich ist;
- Frauen in vielen Kantonen höhere Krankenkassenprämien bezahlen als Männer.

**Und wir wollen verhindern, dass die Gleichstellung auf Kosten der Frauen geht, indem das AHV-Alter heraufgesetzt und die Lohnabzüge erhöht werden.**

**Deshalb: 2 x Ja zur realen Gleichstellung von Frauen und Männern.**

Die Initiative wird unterstützt von:  
Adi/LdU Neuchâtel, Comité vaudois du 14 juin, Confédération romande du travail, Frauen für den Frieden Schweiz, Frauengesundheitszentrum Bern, Gewerkschaft Druck und Papier (GDP), Junges Bern, Partito socialista unitario (PSU), Religiös-sozialistische Vereinigung, Schweizerischer Invaliden-Verband.

**BITTE BEIDE INITIATIVEN UNTERSCHREIBEN UND GANZES BLATT ZURÜCKSENDEN. DANKE !**

## Eidgenössische Volksinitiativen « Frauen und Männer »

Wir wollen dafür sorgen, dass sich alle Behörden gleichberechtigt aus Frauen und Männern zusammensetzen.

Wir wollen dafür sorgen, dass Frauen und Männer in der Sozialversicherung gleichberechtigt sind.

**2 X Ja zur realen Gleichstellung  
von Frauen und Männern**

*Bitte in Briefumschlag stecken,  
frankieren und einsenden!*

An das  
Initiativkomitee  
« Frauen und Männer »  
c/o PdA Bern  
Postfach 7501  
3001 BERN

Die Listen sind vollständig oder teilweise ausgefüllt umgehend zurückzusenden an das Initiativkomitee, « Frauen und Männer » c/o PdA Bern, Postfach 7501, 3001 Bern, welches für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.  
An der gleichen Adresse können auch weitere Listen bestellt werden. Ablauf der Sammelfrist: 4. März 1992.

Spenden bitte auf PC 12-3363-3.

# Eidgenössische Volksinitiative « Frauen und Männer »

Im Bundesblatt veröffentlicht am 4. September 1990.  
Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

## INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### Art. 4 Abs. 3 (neu)

Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die fünf oder mehr Mitglieder umfassen, dürfen sich nicht zu mehr als sechzig Prozent aus Angehörigen des gleichen Geschlechts zusammensetzen. Das Gesetz kann für einzelne Behörden sachlich begründete Ausnahmen vorsehen.

### Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

Artikel 4 Absatz 3 der Bundesverfassung tritt am 8. März 2000 in Kraft. Das Gesetz kann in sachlich begründeten Fällen eine Übergangsfrist von höchstens zehn Jahren ab Datum des Inkrafttretens vorsehen, während welcher die Grenze von sechzig Prozent überschritten werden darf.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehren unterstützt, unterzeichne es handschriftlich.  
Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton \_\_\_\_\_

Postleitzahl und \_\_\_\_\_

Politische Gemeinde \_\_\_\_\_

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

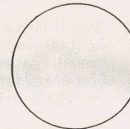
Bader Lucie, Forchstrasse 131, 8032 Zürich; Berger Gérard, Les Convers 12, 2300 La Chaux-de-Fonds; Blant René, Prairie 4a, 2300 La Chaux-de-Fonds; Blaser Frédéric, Daniel Jean-Richard 7, 2400 Le Locle; Blaser Jean, Billodes 50, 2400 Le Locle; Bringolf Alain, Sombailles 5, 2300 La Chaux-de-Fonds; Brügger Helen, ch. de Drize 4, 1256 Troinex; Cahn Miriam, Strassburgerallee 68, 4055 Basel; Corswant Marcelle, Paix 1, 2300 La Chaux-de-Fonds; Crivelli Norberto, Via Gemmo 5b, 6924 Sorengo; Crivelli Sonja, Via Gemmo 5b, 6924 Sorengo; Dafflon Roger, ch. de Vincy 4, 1202 Genève; Débieux Charly, Molière 9, 2400 Le Locle; Delcourt Irène, Crétets 143, 2300 La Chaux-de-Fonds; D'Souza Christine, Weiherweg 20, 4054 Basel; Eglöf Katrin, Roggenstrasse 10, 8005 Zürich; Eglöf Willi, Schänzlihalde 32, 3013 Bern; Fontana Ombretta, via Maggio 33, 6900 Lugano; Gerussi Marie-

Claire, Ecluse 27, 2000 Neuchâtel; Huguenin Marianne, Censuy 26, 1020 Renens; Jaquet-Berger Christiane, de Béhusy 60, 1012 Lausanne; Kilchenmann Ulia, Waldheimstrasse 25, 3012 Bern; Kuhn Rognon Joëlle, Fahys 9, 2002 Neuchâtel; Mader Regula, Spitalackerstrasse 65, 3013 Bern; Micheli Elena, Via Bellinzona 4a, 6833 Vacallo; Nava Anna Maria, al confine, 6853 Ligornetto; Rigotti Jean-Pierre, Camille-Martin 7, 1203 Genève; Schwander Vroni, Sonrain 4, 3414 Oberburg; Sommer Silvia, Schänzlihalde 32, 3013 Bern; Spielmann Jean, Calvin 2, 1204 Genève; Stähli Claudine, Moulins 4, 2300 La Chaux-de-Fonds; Veya Jean-Pierre, 1<sup>er</sup>-Mars 166, 2300 La Chaux-de-Fonds; Weber-Strub Käthi, Eugen-Huber-Strasse 54, 8048 Zürich; Weil Anjuska, Goldbrunnenstrasse 131, 8055 Zürich; Wicky Nelly, Champ-d'Anier 26, 1209 Genève; Zisyadis Josef, Harpe 16 A, 1007 Lausanne.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die (Anzahl) \_\_\_\_\_ Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (Unterschrift und amtliche Eigenschaft):



**Bitte beide Initiativen unterzeichnen**

# Eidgenössische Volksinitiative « Gleiche Rechte in der Sozialversicherung »

Im Bundesblatt veröffentlicht am 4. September 1990.  
Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

## INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### Art. 4, Abs. 4 (neu)

« Frauen und Männer sind in der Sozialversicherung gleichgestellt. Sie haben in allen Fällen des Todes eines Angehörigen oder des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Wahrnehmung von Betreuungspflichten Anspruch auf analoge Versicherungsleistungen. Die Höhe von Versicherungsprämien darf nicht nach dem Geschlecht abgestuft werden. »

### Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

Die Gesetzgebung ist bis spätestens 8. März 2000 an die neue Verfassungsbestimmung anzupassen. Dabei darf die im Zeitpunkt der Annahme der Initiative durch Volk und Stände für Frauen geltende Altersgrenze für den Beginn der Rentenberechtigung in der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erhöht werden.

Soweit die Sozialversicherungen durch Beiträge der Versicherten finanziert werden, welche auf den Lohn-einkommen erhoben werden, darf der auf die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer entfallende Betrag insgesamt zehn Prozent des Einkommens nicht übersteigen.

Ist die Gesetzesanpassung im unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erfolgt, so haben im Versicherungsfall die Betroffenen einen klagbaren Anspruch gegen den Bund auf die Differenz zwischen der ihnen zustehenden Versicherungsleistung und derjenigen, die ihnen als Angehörige des andern Geschlechts in der analogen Situation zustehen würde.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Der Bürger, welcher das Begehren unterstützt, unterzeichne es handschriftlich.  
Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton \_\_\_\_\_

Postleitzahl und \_\_\_\_\_

Politische Gemeinde \_\_\_\_\_

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

Bader Lucie, Forchstrasse 131, 8032 Zürich; Berger Gérard, Les Convers 12, 2300 La Chaux-de-Fonds; Blant René, Prairie 4a, 2300 La Chaux-de-Fonds; Blaser Frédéric, Daniel Jean-Richard 7, 2400 Le Locle; Blaser Jean, Billodes 50, 2400 Le Locle; Bringolf Alain, Sombailles 5, 2300 La Chaux-de-Fonds; Brügger Helen, ch. de Drize 4, 1256 Troinex; Cahn Miriam, Strassburgerallee 68, 4055 Basel; Corswant Marcelle, Paix 1, 2300 La Chaux-de-Fonds; Crivelli Norberto, Via Gemmo 5b, 6924 Sorengo; Crivelli Sonja, Via Gemmo 5b, 6924 Sorengo; Dafflon Roger, ch. de Vincy 4, 1202 Genève; Débieux Charly, Molière 9, 2400 Le Locle; Delcourt Irène, Crétets 143, 2300 La Chaux-de-Fonds; D'Souza Christine, Weiherweg 20, 4054 Basel; Dubach-L'Éplattener Lily, Le Saut, 2042 Valangin; Eglöf Katrin, Roggenstrasse 10, 8005 Zürich; Eglöf Willi, Schänzlihalde 32, 3013 Bern; Fontana Ombretta, via Maggio 33, 6900 Lugano; Gerussi Marie-

Claire, Ecluse 27, 2000 Neuchâtel; Huguenin Marianne, Censuy 26, 1020 Renens; Jaquet-Berger Christiane, de Béhusy 60, 1012 Lausanne; Kilchenmann Ulia, Waldheimstrasse 25, 3012 Bern; Kuhn Rognon Joëlle, Fahys 9, 2002 Neuchâtel; Mader Regula, Spitalackerstrasse 65, 3013 Bern; Micheli Elena, Via Bellinzona 4a, 6833 Vacallo; Nava Anna Maria, al confine, 6853 Ligornetto; Rigotti Jean-Pierre, Camille-Martin 7, 1203 Genève; Schwander Vroni, Sonrain 4, 3414 Oberburg; Sommer Silvia, Schänzlihalde 32, 3013 Bern; Spielmann Jean, Calvin 2, 1204 Genève; Stähli Claudine, Moulins 4, 2300 La Chaux-de-Fonds; Veya Jean-Pierre, 1<sup>er</sup>-Mars 166, 2300 La Chaux-de-Fonds; Weber-Strub Käthi, Eugen-Huber-Strasse 54, 8048 Zürich; Weil Anjuska, Goldbrunnenstrasse 131, 8055 Zürich; Wicky Nelly, Champ-d'Anier 26, 1209 Genève; Zisyadis Josef, Harpe 16 A, 1007 Lausanne.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die (Anzahl) \_\_\_\_\_ Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

